

Informationen zu Umzügen

Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten ALG II bzw. möchten diese Leistung beantragen? Dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

Achtung: Dies gilt auch bei Umzügen von der Stadt Straubing in den Landkreis Straubing-Bogen und umgekehrt!!

Erkundigen Sie sich bitte **rechtzeitig**, ob die Notwendigkeit des Umzugs vom Jobcenter Straubing-Bogen anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen ist unter Berücksichtigung der Familiengröße, der qm und der Lage Ihrer Wohnung im Landkreis Straubing-Bogen bzw. der Stadt Straubing eine Kaltmiete, die sich aus dem Produkt der angemessenen Wohnungsgröße und dem angemessenen Richtwert ergibt. Für den Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing gelten die nachfolgenden Mietobergrenzen.

Landkreis Straubing-Bogen (Mietobergrenzen nach § 12 WoGG); Mietstufe 2 für Stadt Bogen bis 31.12.2015;**ab ab 01.01.2016 Mietstufe 1 für Stadt Bogen und Landkreis**

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Wohnort (Stadt BOG oder "Rest" Landkreis SR-BOG)	Höchstbetrag incl. Betriebskosten ohne Heizkosten
1	50 qm	Landkreis SR-BOG	292,00 € plus 10% Zuschlag = 321,20; Ab 01.01.2016 312,00 plus 10% = 343,20
1	50 qm	Stadt Bogen	308,00 € plus 10% Zuschlag = 338,80 Ab 01.01.2016 312,00 plus 10% = 343,20
2	65 qm	Landkreis SR-BOG	352,00 € plus 10% Zuschlag = 387,20; Ab 01.01.2016 378,00 plus 10% = 415,80
2	65 qm	Stadt Bogen	380,00 € plus 10% Zuschlag = 418,00; Ab 01.01.2016 378,00 plus 10% = 415,80
3	75 qm	Landkreis SR-BOG	424,00 € plus 10% Zuschlag = 466,40 Ab 01.01.2016 450,00 plus 10% = 495,00

3	75 qm	Stadt Bogen	451,00 € plus 10% Zuschlag = 496,10, Ab 01.01.2016 450,00 plus 10% = 495,00
4	90 qm	Landkreis SR-BOG	490,00 € plus 10% Zuschlag = 539,00, Ab 01.01.2016 525,00 plus 10% = 577,50
4	90 qm	Stadt Bogen	523,00 € plus 10% Zuschlag = 575,30; Ab 01.01.2016 525,00 plus 10% = 577,50
5	105 qm	Landkreis SR-BOG	561,00 € plus 10% Zuschlag = 617,10; Ab 01.01.2016 600,00 plus 10% = 660,00
5	105 qm	Stadt Bogen	600,00 € plus 10% Zuschlag = 660,00; Ab 01.01.2016 600,00 plus 10% = 660,00
Mehrbetrag <u>jedes</u> <u>weiteres</u> Haushaltsmitglied	15 qm	Landkreis SR-BOG	66,00 €; ab 01.01.2016 71,00
Mehrbetrag <u>jedes</u> <u>weiteres</u> Haushaltsmitglied	15 qm	Stadt Bogen	72,00 €; ab 01.01.2016 71,00

Orientierungswerte: Kaltmiete 5,36 Euro bis 75 m² Wohnfläche (ab. 1.7.2014); alle anderen 4,85 Euro m²; Betriebskosten 1,50 Euro/qm.

Rollstuhlbenutzer + 15 qm (Wohnraumförderungsbestimmungen Bayern)

Heizkosten werden individuell geregelt; Vergleichswert Bundesheizspiegel!

Stadt Straubing (Mietobergrenzen nach Mietspiegel) Mietenstufe 2

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Wohnort (Stadt Straubing)	Höchstbetrag-KM plus Heizung und Betr.Kosten
1	50 qm	Stadt Straubing	ab 01.11.2012 235,00 €; ab 01.07.2014 = 260,00 € ab 01.01.2017 268,00 €
2	65 qm	Stadt Straubing	ab 01.11.2012 305,50 €; ab 01.07.2014 = 338,00 € ab 01.01.2017 348,00 €
3	75 qm	Stadt Straubing	ab 01.11.2012 352,50 €; ab 01.07.2014 = 390,00 € ab 01.01.2017 402,00 €
4	90 qm	Stadt Straubing	ab 01.11.2012 423,00 € ab 01.01.2017 436,00
5	105 qm	Stadt Straubing	ab 01.11.2012 493,50 ab 01.01.2017 509,00

			Orientierungswerte: Betriebskosten 1,43 Euro/qm. Heizkosten werden individuell geregelt!
Mehrbetrag <u>jedes weiteren</u> Haushaltsmitglied	15 qm	Stadt Straubing	ab 01.11.2012 70,50 für 4 Personen u. mehr ab 01.01.2017 ab 4 P. = 72,60 € ab 01.07.2014 78,00 für 1-3 Personen-haushalt ab 01.01.2017 bis 3 P. = 80,25 €

Heizkosten werden individuell geregelt!

Rollstuhlbenutzer + 15 qm (Wohnraumförderungsbestimmungen Bayern)

Bitte bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (Heizkosten) anfallen, die ebenfalls unangemessen sein können und langfristig ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten.

Beachten Sie bitte auch:

- Maklergebühren werden vom Jobcenter Straubing-Bogen grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahme wäre, wenn nachgewiesen wird, dass eine angemessene Wohnung nicht ohne Makler gefunden werden konnte.
- Kautionen werden grundsätzlich in Form eines Darlehens übernommen.

Umzug innerhalb des Landkreises Straubing-Bogen bzw. der Stadt Straubing

Wird ein Umzug aus besonderen, nachweisbaren Gründen notwendig, ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der qm und der zu erwartenden Nebenkosten vorzulegen. Der Abschlag der Heizkosten und ob die Warmwasseraufbereitung in diesem Abschlag enthalten ist, sollte extra aufgeführt sein.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Entscheidung des Sachbearbeiters wissen!

Beantragen Sie unbedingt vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Kaution, falls eine verlangt wird. Es können max. 3 Kaltmieten einer angemessenen Miete übernommen werden.

Umzüge in einen anderen Landkreis oder eine andere Stadt (gilt auch für Umzüge vom Landkreis Straubing-Bogen in die Stadt Straubing und umgekehrt!)

Erkundigen Sie sich beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, bezüglich der Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages dort verhalten müssen (darf der Mietvertrag schon unterschrieben sein oder nicht?).

Haben Sie eine angemessene Wohnung gefunden, lassen Sie sich dies vom dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter) bestätigen. Diese Bestätigung legen Sie uns bitte vor.

Klären Sie mit dem neuen Vermieter, ob eine **Kaution** fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kaution **vor** Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem **neuen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter)**.

Weitere Umzugskosten:

Ist die Anmietung eines Transportfahrzeuges notwendig? Wenn ja, kann dieses von Ihnen oder Verwandten oder Freunden gefahren werden? Reichen Sie hierzu bitte einen Kostenvoranschlag (Mietkosten, Benzinkosten, Versicherung, Verpackungsmaterial usw.) ein.

Benötigen Sie Verwandte oder Bekannte, die Ihnen beim Umzug helfen (Pauschale- i.d.R 100,00 im Familienkreis; im Bekanntenkreis – 200,00 Euro.

Sofern Helfer im Verwandten und Bekanntenkreis nicht vorhanden sind, können **Umzugshelfer (z.B. über Studenten-Vermittlung Tel. 0800-5875180 (auch Fahrer; Vorlaufzeit ca. 5 Tage; oder 0221-677 76 240 ca. (1 Woche Vorlaufzeit; keine Fahrer-nur Helfer zum be- und entladen, in Anspruch genommen werden!**

Helfer müssen nach Erledigung der Arbeit bar gezahlt werden; Vermittlungsgebühr: Rechnung an Jobcenter; der Betrag wird direkt überwiesen.

Für **Helfer nicht von Studentenvermittlung** können ca. 10,-/Euro/Std. gezahlt werden. Sofern die Helfer nicht in der Lage sind, Elektrogeräte anzuschließen, können ggf. auch die Kosten für einen Fachmann übernommen werden (Kostenvoranschlag ist beim Jobcenter einzureichen!!).

Bitte vorweg klären wie hoch die Kosten für den Umzug sind und genehmigen lassen.

Sollten Sie den Umzug nicht in Eigenleistung/mit Helfern durchführen können, ist dies nachfolgend genau zu begründen (z.B. Gebrechlichkeit-ggf. ist ein ärztliches Attest vorzulegen-, Behinderung, Betreuung von Kleinstkindern o.ä. und warum ein Umzug mit Umzugshelfern (Studenten o. anderen Helfern) nicht möglich ist ((SG Dresden 6.6.2006 - S 23 AS 838/06 ER).

Es sind ggf.3 Kostenvoranschläge von Firmen im Jobcenter vorzulegen, welche einen Umzug durchführen würden.

Umzüge von Personen unter 25 Jahren

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Straubing-Bogen eine Zusicherung erteilt hat. Ohne Zusicherung, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen sein sollten.

Daneben erhalten Sie statt der vollen Regelbedarfs bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **lediglich 80 % des Regelbedarfs**.

Ebenfalls werden Ihre Unterkunftskosten vom Jobcenter Straubing-Bogen **nicht anerkannt**, wenn Sie **vor der Beantragung** von Arbeitslosengeld II in der Absicht umziehen, Leistungen zu beziehen!

Bitte erkundigen Sie sich hierzu vorab beim Jobcenter Straubing-Bogen

Hinweis zu nicht notwendigen Umzügen

Erhöhen sich Ihre angemessenen Unterkunftskosten infolge eines **nicht als notwendig anerkannten Umzuges innerhalb des Landkreises Straubing-Bogen oder der Stadt Straubing**, werden die **zusätzlich** anfallenden Unterkunftskosten (einschl. Heizung und Kaltnebenkosten) **nicht übernommen!**

Wir hoffen, dass durch diese Informationen Ihre Fragen beantwortet werden konnten.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Servicehotline:

09421/186513

oder senden Sie uns eine E-Mail:

Jobcenter-Straubing-Bogen@jobcenter-ge.de

Ihr Jobcenter Straubing-Bogen